Evangelisch-reformierte Kirchen im polnischen und deutschen Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht

Herausgegeben von
Bernard Łukańko
und Arno Schilberg

Untersuchungen über Recht und Religion 10

Mohr Siebeck

Untersuchungen über
Recht und Religion

Herausgegeben von

Bernhard Sven Anuth, Michael Droege, Stephan Dusil,
Jörg Eisele, Jürgen Kampmann, Hermann Reichold
und Hildegard Warnink

10



Evangelisch-reformierte Kirchen im polnischen und deutschen Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht

Herausgegeben von
Bernard Łukańko und Arno Schilberg

Mohr Siebeck

Bernard Łukańko ist Institutsprofessor am Institut der Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau, Abteilung für Völkerrecht und Leiter des Zentrums für die polnisch-deutsche Rechtsvergleichung.
orcid.org/0000-0002-3637-5395

Arno Schilberg war Juristischer Kirchenrat der Lippischen Landeskirche in Detmold und ist Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.
orcid.org/0000-0002-3748-6433

DEUTSCH POLNISCHE WISSENSCHAFTS STIFTUNG | POLSKO NIEMIECKA FUNDACJA NA RZECZ NAUKI

Gefördert aus Mitteln der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung/
Projekt wspierany przez Polsko-Niemiecką Fundację na rzecz Nauki

ISBN 978-3-16-200703-2 / eISBN 978-3-16-200704-9
DOI 10.1628/978-3-16-200704-9

ISSN 2748-6737 / eISSN 2748-6745 (Untersuchungen über Recht und Religion)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Stellung der Kirchen in Deutschland und Polen befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. Noch vor einer Generation gehörte die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung beider Länder den beiden großen Konfessionen an. Heute sind es in Deutschland bereits weniger als 50% der Bevölkerung, die der Evangelischen oder der Katholischen Kirche angehören. Dieser demographische Wandel geht mit tiefgreifenden Veränderungen im praktischen Funktionieren der Kirchen einher – Veränderungen, die durch die Covid-19-Pandemie und die mit ihr verbundene rasche Digitalisierung kirchlicher Tätigkeit erheblich beschleunigt wurden. Zugleich hat der Krieg in der Ukraine, der Millionen Geflüchtete nach Polen und Deutschland gebracht hat, die Bedeutung karitativer kirchlicher Institutionen, allen voran der Diakonie, in beiden Ländern neu in den Vordergrund gerückt. Der vorliegende Band enthält Ergebnisse eines deutsch-polnischen Forschungsprojekts, das sich der Stellung einer kleineren Religionsgemeinschaft im polnischen und deutschen Religionsverfassungsrecht widmet: den evangelisch-reformierten Kirchen, die auf die sogenannte helvetische Reformation zurückgehen. Während die Evangelisch-reformierte Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft Teil der EKD ist, gehört die Evangelisch-Reformierte Kirche in Polen (poln. Kościół Ewangelicko-Reformowany w RP) – im 16. Jahrhundert eine der drei größten Kirchen des Landes – heute zu den wenigen Religionsgemeinschaften, die in Polen über eine eigene gesetzliche Grundlage verfügen. Die Wahl gerade dieser kleineren Kirchen als Untersuchungsgegenstand erklärt sich zum einen aus ihrer besonderen integrativen Funktion für ausländische Mitbürger:innen, zum anderen aus der Frage, wie sich der gesellschaftliche Wandel in Deutschland, Polen und der europäischen Umgebung – verstärkt durch Pandemie und Krieg – auf das Funktionieren kleinerer Kirchen auswirkt und wie diese auf die aktuellen Herausforderungen reagieren können.

Behandelt werden im Einzelnen Grundfragen des polnischen und des deutschen Religionsverfassungsrechts sowie das Kirchenrecht der evangelisch-reformierten Kirchen in beiden Ländern, einschließlich ihrer inneren Verfassung, der Rolle der Diakonie und der Digitalisierung kirchlicher Tätigkeit. Ein eigener Beitrag ist der Gemeinde Zelów und den Nachfahren der Böhmischen Brüder gewidmet und veranschaulicht damit exemplarisch den besonderen historischen und konfessionellen Charakter der Evangelisch-reformierten Kirche

in der Republik Polen. Das Abrufdatum der angegebenen ULRs ist der 31.7. 2026.

Der rechtsvergleichende Ansatz erweist sich dabei als unverzichtbares Instrument des Religionsverfassungs- und Kirchenrechts. Erst der Blick über die eigene Rechtsordnung hinaus macht sichtbar, mit welchen strukturellen Mitteln kleinere Religionsgemeinschaften ihre Eigenständigkeit unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen bewahren und weiterentwickeln können – eine Erkenntnis, die weit über den Kreis der beiden hier untersuchten Kirchen hinausweist.

Die Herausgeber möchten sich beim Institut der Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften (Warszawa) und der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung (Frankfurt an der Oder) herzlich für die finanzielle Förderung bedanken, ohne die das Forschungsprojekt und der vorliegende Band nicht hätten realisiert werden können. Ihre Unterstützung hat es ermöglicht, Autor*innen aus beiden Ländern zusammenzuführen und die deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Religionsverfassungsrechts fortzusetzen.

Der Vergleich der Stellung kleinerer Religionsgemeinschaften in Deutschland und Polen ist anregend und kann einen Beitrag nicht nur zur Entwicklung des jeweiligen nationalen Religionsverfassungsrechts, sondern auch zum gegenseitigen Verständnis religiöser Vielfalt in beiden Ländern leisten. Eine solche deutsch-polnische Zusammenarbeit lenkt den Blick auf viele Einzelfragen des Religionsverfassungsrechts, die sonst möglicherweise verborgen geblieben wären.

Detmold und Warszawa im Juli 2026

Bernard Łukańko und
Arno Schilberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Bernard Łukańko
Die rechtliche Stellung der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen im Lichte des Religionsverfassungsrechts. Eine Analyse der Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes vom 13. Mai 1994 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen 1

Peter Unruh
Ein Recht für *alle* Religionsgemeinschaften. Grundlagen und Grundzüge des deutschen Religionsverfassungsrechts 13

Grażyna Zboralska
Das Kirchenrecht der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen 41

Arno Schilberg
Die Lippische Landeskirche: Geschichte, reformiertes Kirchenrecht, Strukturen und aktuelle Entwicklungen 59

Hendrik Munsonius
Erwägungen zu den Herausforderungen der kirchlichen Arbeit in der digitalisierten Gesellschaft 85

Anika Christina Albert
Vielfältig teilhaben – zur Rolle der Diakonie in einer alternden Gesellschaft 107

Bernard Łukańko
Diakonie der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen – Analyse der institutionellen Aspekte der karitativen Tätigkeit und der Funktionsweise 137

Joanna Szczepankiewicz-Battek
Kleine Kirche, besondere Identität: Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Polen rechtshistorisch betrachtet am Beispiel der Gemeinde Zelów . . . 151

Autorenverzeichnis 179

Die rechtliche Stellung der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen im Lichte des Religionsverfassungsrechts

Eine Analyse der Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes vom 13. Mai 1994 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen

Bernard Łukańko

I. Einleitung

Gegenstand dieses Beitrags ist die Darstellung des Status der Evangelisch Reformierten Kirche im polnischen Religionsverfassungsrecht.

Die Evangelisch-Reformierte Kirche in der Republik Polen[1] ist eine der ältesten protestantischen Glaubensgemeinschaften Polens. Ihre Wurzeln reichen bis Mitte des 16. Jahrhunderts zurück[2] und in der Vergangenheit hat sie eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des Landes gespielt. Zu ihren Mitgliedern zählten so herausragende Persönlichkeiten wie Mikołaj Rej, der als Vater der polnischen Literatur bezeichnet wird, und Andrzej Frycz Modrzewski – ein bedeutender politischer Denker.[3] Gleichzeitig ist dies eine Kirche mit (derzeit) einer geringen Anzahl von Gläubigen. Laut der Volkszählung von 2011 sind es nur 1.200 Personen.[4] Die Evangelisch-Reformierte Kirche ist eine Kirche, die in

[1] Weiter als KER oder die Kirche.

[2] Zur Geschichte des Evangelisch-Reformierten Glaubens in Polen vgl. *W. Krasiński*, Zarys dziejów powstania i upadku Reformacji w Polsce [Ein Überblick über die Entstehung und den Niedergang der Reformation in Polen], Bd. I, Warszawa 1903, S. 152 ff.; *W. Gastpary*, Protestantyzm w Polsce w dobie dwóch wojen światowych 1914–1939 [Der Protestantismus in Polen in der Zeit der beiden Weltkriege 1914–1939], Warszawa 1978, S. 90ff; *K. Krasowski*, Związki wyznaniowe II Rzeczypospolitej. Studium historycznoprawne [Religionsgemeinschaften der Zweiten Republik Polen. Eine historisch-rechtliche Studie], Poznań 1988, S. 272 ff., *E. Alabrudzińska*, Protestantyzm w Polsce w latach 1918–1939 [Protestantismus in Polen in den Jahren 1918–1939], Toruń 2009, S. 85 ff., https://reformowani.org.pl/index.php/parafia-pl/o-nas (abgerufen am 10.02.2026). Die erste evangelisch-reformierte Synode fand 1550 statt.

[3] https://reformowani.org.pl/index.php/czytelnia/historia-kosciola-w-polsce (abgerufen am 10.02.2026).

[4] *G. Gudaszewski, P. Ciecieląg*, Luteranie i reformowani w strukturze wyznaniowej Polski [Lutheraner und Reformierte in der Konfessionsstruktur Polens], in: „500 lat reformacji w

der staatlichen Rechtsordnung auf einem Gesetz basiert, das in der Rechtslehre und der Rechtsprechung als individuelles oder partikulares Gesetz bezeichnet wird.[5] Es handelt sich um das Gesetz vom 13. Mai 1994 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen.[6]

Aus theologischer Sicht geht die KER direkt auf die Schweizer Reformation zurück, und ihre Lehre und Organisationsstruktur wurden im Wesentlichen von den Gedanken Ulrich Zwinglis (1484–1531) und Johannes Calvins (1509–1564) geprägt.[7] Die Kirche ist gleichzeitig ein integraler Bestandteil der globalen Familie der reformierten Kirchen und Mitglied der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen.[8] Die Grundsätze ihrer internen Organisation basieren auf einem presbyterial-synodalen Model.[9]

Es ist zu betonen, dass die dem polnischen Gesetzgeber zu Beginn der 1990er Jahre bekannte geringe Zahl der Gläubigen[10] nicht zu einer Abwertung des rechtlichen Status der KER geführt hat. Die frühere quasi-gesetzliche Regelung[11] von 1947 wurde im Art. 28 des Gesetzes von 1994 aufgehoben und durch eine gesetzliche Grundlage der Kirche im polnischen Religionsverfassungsrecht ersetzt. Dass die Evangelisch-Reformierte Kirche als eine der wenigen Kir-

Polsce" [„500 Jahre Reformation in Polen"], Główny Urząd Statystyczny, Warszawa 2017, S. 10.

[5] *M. Pietrzak*, Prawo wyznaniowe [Religionsverfassungsrecht], Warszawa 2013, Rdnr. 297; Urteil des Hauptverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2016, Az. I OSK 579/15, www.nsa.gov.pl (abgerufen am 10.02.2026).

[6] Bereinigte Fassung, GBl. v. 2015, Pos. 483.

[7] *K. Urban*, Mniejszości religijne w Polsce 1945–1991 [Religiöse Minderheiten in Polen 1945–1991], Kraków 1994, S. 144, https://reformowani.org.pl/index.php/parafia-pl/o-nas (abgerufen am 10.02.2026).

[8] https://wcrc.eu (abgerufen am 10.02.2026).

[9] *R. Lipiński*, Kościół Ewangelicko-Reformowany [Die evangelisch-reformierte Kirche], in: H. Tranda, M. Patalon (Hrsg.), W drodze za Chrystusem. Kościoły chrześcijańskie w Polsce mówią o sobie [Auf den Spuren Christi. Christliche Kirchen in Polen sprechen über sich selbst], Kraków 2009, S. 120.

[10] *K. Urban*, (Fn. 7), S. 144. Es ist jedoch anzumerken, dass die KER hinsichtlich der Mitgliederzahl nicht die kleinste Kirche in Polen ist, die auf einem Partikulargesetz basiert. Die Organisationsstruktur der Kirche umfasst im Jahre 2025 acht Gemeinden, https://www.reformowani.pl/index.php/kosciol/parafie-kosciola, und neun Geistliche, https://www.reformowani.pl/index.php/kosciol/duchowni-kosciola, in verschiedenen Regionen Polens. Die Hauptzentren der kirchlichen Aktivitäten befinden sich in Warschau, Łódź und Zelów. In den letzten Jahren ist eine gewisse Belebung der Aktivitäten der Kirche zu beobachten, was sich 2025 in der Gründung der ersten evangelisch-reformierten Gemeinde seit 45 Jahren in Wrocław durch die Synode niederschlug, https://www.reformowani.pl/index.php/aktualnosci/1278-obradowal-synod-ker (abgerufen am 10.02.2026). Dieses Ereignis zeugt von der Beständigkeit und Kontinuität der reformierten Tradition in Polen trotz der relativ geringen Zahl von Gläubigen.

[11] Dekret z dnia 5 września 1947 r. o uregulowaniu położenia prawnego Kościoła Ewangelicko-Reformowanego w Rzeczypospolitej Polskiej, Kościoła Mariawickiego i Kościoła Starokatolickiego (Dz. U. Nr 59, poz. 316) – Dekret vom 5. September 1947 über die Rechtslage der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen, der Mariavitenkirche und der Altkatholischen Kirche (GBl. Nr. 59, Pos. 316).

chen[12] ihre Stellung im Religionsrecht in einem individuellen Gesetz regeln konnte (verabschiedet 1994, d.h. vor Inkrafttreten der derzeit geltenden Verfassung der Republik Polen von 1997), ist ein Beweis dafür, dass das polnische Religionsrechtssystem die rechtliche Stabilität historischer Religionsgemeinschaften nicht von der aktuellen Mitgliederzahl der Kirche abhängig macht.

II. Die Hauptschwerpunkte des polnischen Religionsverfassungsrechts

Die Verfassung der Republik Polen von 1997[13] führte ein Modell der Beziehungen zwischen der Republik Polen und den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ein, das als koordinierte Trennung (auch als freundschaftliche Trennung)[14] bezeichnet wird. Im Rahmen der koordinierten Trennung bewahren die Kirchen und der Staat ihre Autonomie und gegenseitige Unabhängigkeit in ihrem jeweiligen Bereich. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, zum Wohle der Allgemeinheit und der Menschen zusammenzuarbeiten.[15] Dieses Verfassungsmodell garantiert (auch) der Evangelisch-Reformierten Kirche die Möglichkeit, ihre inneren Angelegenheiten souverän zu regeln. Die Verfassung der Republik Polen regelt sowohl Fragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit auf individueller Ebene als auch die Grundsätze der Beziehung des Staates zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften. Der Verfassungsgeber trennt diese beiden Ebenen voneinander, indem er Art. 53 der Verfassung der Republik Polen der Gewissens- und Religionsfreiheit als Grundrecht des Einzelnen widmet[16],

[12] Derzeit gelten fünfzehn Partikulargesetze, die die Rechtslage der folgenden Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln: der katholischen Kirche (deren Rechtslage darüber hinaus auf den Bestimmungen des 1993 geschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen basiert), der Polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche, der Evangelisch-Augsburgischen Kirche, der Evangelisch-Reformierten Kirche, der Evangelisch-Methodistischen Kirche, der Baptistenkirche, der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, der Polnisch-Katholischen Kirche, der jüdischen Religionsgemeinden, der Katholischen Mariavitenkirche, der Altkatholischen Mariavitenkirche, der Pfingstkirche und der Ostorthodoxen Kirche ohne geistliche Hierarchie.

[13] Übersetzung ins Deutsche https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm sowie *U. Hufeld, A. Epinez, F. Merli*, Europäisches Verfassungsrecht, Baden-Baden 2013, S. 567. Eine umfassende Darstellung des polnischen Religionsverfassungsrechts in deutscher Sprache enthält der Beitrag: *M. Rynkowski*, Staat und Kirche in Polen, in: G. Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 2005, S. 455 ff.

[14] *P. Stanisz*, in: A. Mezglewski, H. Misztal, P. Stanisz, Prawo wyznaniowe, Warszawa 2011, Anm. 87; vgl. auch ausführlich *A. Tabak*, Grundprinzipien der institutionellen Beziehungen des Staates zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im Lichte von Art. 25 der Verfassung der Republik Polen von 1997, Annales Universitatis Mariae-Curie-Skłodowska, 2018, LXV, 2, S. 265 ff.

[15] Ausführlich *P. Stanisz*, in: A. Mezglewski, H. Misztal, P. Stanisz, Prawo wyznaniowe, Warszawa 2011, Rdnr. 90 ff.

[16] Vgl. auch Art. 48 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen über das Recht der Eltern,

während Art. 25 der Verfassung der Republik Polen die Grundsätze der institutionellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften festlegt.[17] Artikel 53 der Verfassung der Republik Polen legt das individuelle Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit fest.[18] Diese Bestimmung garantiert jedem die Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich des Rechts, seine Religion öffentlich und privat zu bekunden.[19] Ein charakteristisches Merkmal des polnischen Religionsverfassungsrechts, ist die Regelung in Art. 53 Abs. 7, wonach staatliche Behörden niemanden zur Offenlegung seiner Weltanschauung, religiösen Überzeugungen oder Konfession verpflichten dürfen.[20]

Die zentrale Bestimmung der Verfassung der Republik Polen, welche die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Beziehungen zwischen Staat und Kirche bzw. anderen Religionsgemeinschaften regelt, ist Art. 25 der Verfassung der Republik Polen. Diese Bestimmung enthält einen Katalog von fünf grundlegenden Verfassungsprinzipien, die die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen regeln. Der erste Grundsatz ist in Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen enthalten und besagt, dass Kirchen und andere Religionsgemeinschaften gleichberechtigt sind.[21] Diese Gleichberechtigung bedeutet, dass die KER als kleine Kirche vom Gesetzgeber den anderen Religionsgemeinschaften gleichgestellt ist. Der Grundsatz der Gleichberechtigung besagt, dass alle Kirchen und Religionsgemeinschaften, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder oder ihrer historischen Stellung, die gleichen Rechte genießen. Gleichberechtigung bedeutet jedoch nicht, dass die Rechtsvorschriften identisch sind, da sich aus den Besonderheiten der einzelnen Religionsgemeinschaften, die sich beispielsweise aus ihrer Lehre oder ihrer Organisationsstruktur ergeben, unterschiedliche Detailregelungen rechtfertigen lassen.[22] Der zweite Verfassungsgrundsatz,

ihr Kind gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu erziehen, wobei „die Erziehung den Reifegrad des Kindes sowie seine Gewissens- und Religionsfreiheit und seine Überzeugungen berücksichtigen sollte".

[17] Siehe hierzu ausführlich *J. Szymanek*, Przepisy wyznaniowe w Konstytucji RP (uwagi porządkujące) [Religionsvorschriften in der Verfassung der Republik Polen (ordnende Anmerkungen)], Studia z Prawa Wyznaniowego 2011, S. 4 ff.

[18] Ausführlich dazu *J. Krukowski*, Polskie prawo wyznaniowe [Polnisches Religionsverfassungsrecht], Warszawa 2005, S. 63 ff.

[19] *J. Krukowski*, (Fn. 18), S. 64 ff.

[20] In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung „allen öffentlichen Behörden, einschließlich staatlicher und kommunaler Behörden sowie öffentlicher Einrichtungen, die rechtliche Verpflichtung auferlegt, sich aus religiösen und kommunalen Angelegenheiten herauszuhalten" – *M. Pietrzak*, Prawo wyznaniowe [Religionsverfassungsrecht], Warszawa 2013, S. 242.

[21] Vgl. hierzu z.B. *M. Sitarz*, Zasada równouprawnienia kościołów i innych związków wyznaniowych [Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften], Kościół i Prawo 2015, Nr. 4, S. 141 ff.

[22] Ausführlich zu diesem Thema *M. A. Abramowicz*, Równouprawnienie związków wyznaniowych w prawie polskim [Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften im polnischen Recht], Lublin 2018 .

der sich aus Artikel 25 der Verfassung der Republik Polen ergibt, ist der Grundsatz der Weltanschauungsneutralität. Gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verfassung sind die staatlichen Behörden verpflichtet, in Fragen religiöser, weltanschaulicher und philosophischer Überzeugungen unparteiisch zu bleiben und gleichzeitig die Freiheit ihrer Äußerung zu garantieren. Dieser Grundsatz enthält die Verpflichtung der öffentlichen Behörden, sich nicht mit einer bestimmten Weltanschauung, Religion oder einem bestimmten philosophischen System zu identifizieren. Unparteilichkeit darf jedoch nicht als Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit des Staates gegenüber der Religion verstanden werden, sondern als Gleichbehandlung aller Weltanschauungen und als Gewährleistung der Voraussetzungen für ihre freie Äußerung.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Grundsatzes ist die Anerkennung des Rechts auf religiöse und weltanschauliche Inhalte im öffentlichen Raum. Dies stellt eine Ablehnung des radikalsten Konzepts der Laizität dar.[23] Ein weiterer grundlegender Grundsatz betrifft die Autonomie und Unabhängigkeit von Staat und Kirche (oder anderen Religionsgemeinschaften). Gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1997 sind der Staat und die Kirchen unabhängig und autonom, jeder in seinem Bereich. Die Autonomie der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften bedeutet, dass sie das Recht haben, ihre Organisationsstruktur selbst zu gestalten, interne Rechtsvorschriften zu erlassen, kirchliche Ämter zu besetzen und ihre Tätigkeit (in dogmatischen, doktrinären und religiösen Angelegenheiten) im Einklang mit ihrer eigenen religiösen Doktrin ohne Einmischung staatlicher Behörden auszuüben.[24] Die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche kommt hingegen darin zum Ausdruck, dass keiner dieser Bereiche Anspruch auf die Oberhoheit über den anderen erheben kann.[25] Autonomie ist entscheidend für die Wahrung der Unabhängigkeit und Identität, insbesondere für eine Kirche mit so wenigen Gläubigen wie die KER.

Ein weiterer aus Artikel 25 der Verfassung der Republik Polen ableitbarer Grundsatz ist der der Zusammenarbeit „zum Wohle des Menschen und zum Gemeinwohl". Diese Zusammenarbeit kann verschiedene Formen annehmen, von Dialog und Konsultationen in Fragen des religiösen Lebens über gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Kultur und Schutz des nationalen Erbes bis hin zur Umsetzung von Aufgaben im Bereich der Hilfe für Menschen

[23] Vgl. *P. Stanisz*, (Fn. 15), Rdnr. 89 mit der dort zitierten Rechtsprechung zur Präsenz des Kreuzes im öffentlichen Raum. Vgl. hierzu aus Sicht des deutschen Rechts *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2008, S. 80ff; *B. Jeand'Heur*, *S. Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, S. 81ff; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 2012, Rdnr. 82.

[24] Vgl. *H. Misztal*, Zasada autonomii i niezależności [Der Grundsatz der Autonomie und Unabhängigkeit], in: H. Misztal (Hrsg.), Prawo wyznaniowe III Rzeczypospolitej [Religionsvefassungsrecht der III Republik Polen], Lublin-Sandomierz 1999, S. 37 ff.; Beschluß des Obersten Gerichts vom12. Mai 2016, AZ. IV CSK 529/15.

[25] Vgl. *P. Stanisz*, (Fn. 15), Rdnr. 90.

mit Behinderungen und der Gesundheitsversorgung.[26] Ein Beispiel für eine durch diese Regelung geschützte Tätigkeit sind die karitativen Aktivitäten der Diakonie.[27]

Das Partikulargesetz, das die gegenseitigen Beziehungen zwischen der KER und der Republik Polen regelt, ist, wie oben erwähnt, eine Regelung aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verfassung der Republik Polen von 1997. Derzeit regeln gemäß Art. 25 Abs. 5 der Verfassung der Republik Polen „die Beziehungen zwischen der Republik Polen und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften Gesetze, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Ministerrat und ihren zuständigen Vertretern verabschiedet werden". Dennoch ist zu beachten, dass das Gesetz von 1994 das Ergebnis eines Konsenses der Kirche und des Staates ist[28] und der Evangelisch-Reformierten Kirche die Stabilität einer Rechtsregelung garantiert, die zudem an ihre Besonderheiten angepasst ist. Es ist anzumerken, dass das Gesetz, welches die Beziehungen der Republik Polen zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche regelt, einen umfassenderen Katalog von Rechten dieser Kirche enthält[29], beispielsweise im Bereich der Befugnis zur Gründung und zum Betrieb einer theologischen Hochschule (Art. 19 Abs. 1).

III. Rechtliche Stellung der Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen im Partikulargesetz von 1994

Das Gesetz vom 13. Mai 1994 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Reformierten Kirche in der Republik Polen regelt den Status der Kirche im polnischen Religionsverfassungsrecht. Es ist anzumerken, dass einige Bestimmungen des Gesetzes aufgrund von Änderungen der Rechtslage und des Zeitablaufs ihre Bedeutung verloren haben. Ein Beispiel hierfür ist Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes, der vorsieht, dass alle Änderungen dieses Gesetzes lediglich der vorherigen

[26] *H. Misztal*, (Fn. 24), S. 42 ff. Es ist zu beachten, dass das Partikulargesetz nur ausgewählte Fragen regelt (was sich direkt aus Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes ergibt) und dass Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht vom allgemein geltenden Recht ausgenommen sind (auch wenn einige Rechtsakte Sonderregelungen für Kirchen und religiöse Vereinigungen vorsehen können (vgl. z.B. Art. 91 DSGVO – zum kirchlichen Datenschutz; ausführlich zu diesem Thema *B. Łukańko*, Kościelne modele ochrony danych osobowych [Kirchliche Modelle des Datenschutzrechts], Warszawa 2019).

[27] https://reformowani.org.pl/index.php/diakonia (abgerufen am 10.02.2026).

[28] *M. Olszówka*, Wpływ Konstytucji RP z 1997 roku na system źródeł prawa wyznaniowego, Warszawa 2016, S. 71. Einige Autoren bemängeln jedoch die nicht ausreichende Berücksichtigung kirchlicher Argumente im Laufe der Verhandlungen – vgl. am Beispiel der Evangelisch-Lutherischer Kirche *E. Śliwka*, Prace nad nowelizacją ustawy o stosunku państwa do Kościoła Ewangelicko-Augsburskiego w RP i jej perspektywa, in: *M. Hucał*, *A. Filak* (Hrsg.), Kościół Ewangelicko-Augsburski w relacjach z państwem. Aspekty ustrojowe i prawne, Warszawa 2018, S. 111.

[29] Gesetz vom 13. Mai 1994 über das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen; Gesetzblatt von 2023, Pos. 509.

Stellungnahme des Kirchenkonsistoriums bedürfen, was nicht mit dem Erfordernis einer Vereinbarung nach Artikel 25 Absatz 5 der Verfassung der Republik Polen gleichgestellt werden kann.[30] Art. 2 Abs. 1–3 des Gesetzes betrifft die Unabhängigkeit der Kirche. Demnach unterliegt die Kirche in ihren internen Angelegenheiten den Bestimmungen des „Internen Rechts"[31], das von der Synode der Kirche verabschiedet wird. Die Kirche bleibt dabei selbständig und unabhängig von jeglichen ausländischen geistlichen und weltlichen Behörden. Darüber hinaus garantiert Art. 2 Abs. 4–5, dass die KER bei der Ausübung ihrer Funktionen mit anderen Kirchen im In- und Ausland zusammenarbeiten und nationalen sowie internationalen interkonfessionellen Organisationen angehören kann. Zudem kann sie nicht nur ihren Gläubigen, sondern auch Ausländer*innen, die sich vorübergehend auf polnischem Gebiet aufhalten, Seelsorge leisten.[32]

Gemäß Art. 3 Abs. 1–2 besitzen die Kirche als Ganzes und ihre einzelnen Pfarreien Rechtspersönlichkeit. Andere Organisationseinheiten der Kirche können diese Rechtspersönlichkeit auf Antrag des Konsistoriums durch eine Verordnung des Ministers – des Leiters des Ministerrats – erhalten. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Organe der juristischen Personen: 1) für die Kirche als Ganzes – der Vorsitzende des Konsistoriums oder der Bischof; 2) für die Gemeinden – der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkollegiums in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder Verwalter sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Abs. 1–3 vorsieht, dass die Gründung einer neuen Gemeinde gemäß den internen Vorschriften der Kirche erfolgt und diese Einrichtungen mit der Meldung ihrer Gründung an den Woiwoden Rechtspersönlichkeit erlangen.

Das dritte Kapitel, das der Tätigkeit der Kirche im öffentlichen Bereich gewidmet ist, enthält Bestimmungen, nach denen die Organisation und Durchführung öffentlicher religiöser Akte der zuständigen kirchlichen Behörde unterliegt (Art. 8 Abs. 1 des Partikulargesetzes). Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Partikulargesetzes haben die Gemeinden das Recht, Friedhöfe anzulegen und auszubauen. Von den Kirchen und Religionsgemeinschaften in Polen, deren Status

[30] Umfassend zum Art. 25 Abs. 5 der Verfassung und dem Erfordernis einer Vereinbarung der Kirche mit dem Statt – *M. Olszówka*, (Fn. 28), S. 260ff. Diese Regelung betrifft auch Änderungen bereits geltender Partikulargesetze – *P. Stanisz*, (Fn. 15), Anm. 95.

[31] Poln. „Prawo Wewnętrzne".

[32] Zwischen 1999 und 2025 bestand in der Evangelisch-Reformierten Kirche in Polen eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Seelsorge für Immigranten – zur Rechtsgrundlage im staatlichen Recht die Rechtsverordnung des Ministers für Verwaltung und Inneres von 1999 – rozporządzenie MSWiA z dnia 7 czerwca 1999 r. w sprawie nadania osobowości prawnej Ewangelicko-Reformowanemu Duszpasterstwu Imigrantów z siedzibą w Warszawie. Dz.U. 1999.57.603. Aufhebungsverordnung: Rozporządzenie MSWiA z dnia 16 stycznia 2025 r. uchylające rozporządzenie w sprawie nadania osobowości prawnej Ewangelicko-Reformowanemu Duszpasterstwu Imigrantów z siedzibą w Warszawie, Dz.U.2025.86.

durch ein Partikulargesetz geregelt ist, haben nur zehn[33] einer Gesetzesänderung zugestimmt und die Möglichkeit beantragt, vor einem Geistlichen eine Ehe schließen zu können, die Auswirkungen auf das Familien– und Vormundschaftsrecht hat.[34] Art. 8a des Gesetzes besagt: „(1) Eine nach dem innerkirchlichen Recht geschlossene Ehe hat zivilrechtliche Wirkungen, wenn sie den Anforderungen des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches entspricht. (2) Die geistliche Person, vor der die Erklärungen über die Eheschließung abgegeben werden, wird durch das innerkirchliche Recht bestimmt.“.[35] An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das polnische Recht nur die Eheschließung zwischen einem Mann und einer Frau zulässt.[36]

Das Kapitel des untersuchten Partikulargesetzes, das die öffentliche Tätigkeit der Kirche betrifft, enthält auch Vorschriften über den Religionsunterricht. Die Art und Weise des Unterrichts an öffentlichen Schulen ist durch ein separates Gesetz geregelt – Art. 9 Abs. 2 des Partikulargesetzes.[37] Art. 10 des Partikulargesetzes garantiert der Kirche das Recht, im Rahmen der Vorschriften über medizinische Tätigkeiten karitative, pflegerische und medizinische Tätigkeiten auszuüben. Von dieser Möglichkeit hat in der Vergangenheit die Warschauer Gemeinde der KER Gebrauch gemacht.[38] In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Medien sind die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1–2 des Gesetzes von Bedeutung. Danach wird das Recht zur Ausstrahlung von Gottesdiensten und religiös-moralischen Programmen in den öffentlichen Medien durch Verein-

[33] Hinzu kommt noch die katholische Kirche, die durch ein Konkordat mit der Republik Polen verbunden ist – zum Konkordat von 1993 vgl. z.B. *M. Pietrzak*, Prawo wyzynaniowe [Relligionsverfassungsrecht], Warszawa 2013, Rdnr 293 ff.

[34] *A. Mezglewski*, in: A. Mezglewski, H. Misztal, P. Stanisz, Prawo wyznaniowe [Religionsverfassungsrecht], Warszawa 2011, Anm. 187. Zur Eheschließung vgl. Art. 8 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs – poln. Ustawa dnia 25 lutego 1964 r. Kodeks rodzinny i opiekuńczy, bereinigte Fassung GBl. v. 2023, Pos. 2809, v. 2025, Pos. 897.

[35] Vgl. auch *A. Mezglewski*, Der Begriff „Geistlicher“ in den Vorschriftendes polnischen Rechts über die Eheschließung, Studia z Prawa Wyznaniowego 2001, S. 12 ff.

[36] Art. 18 der Verfassung der Republik Polen besagt, dass „die Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau, die Familie, die Mutterschaft und die Elternschaft unter dem Schutz und der Obhut der Republik Polen stehen“. Als Randbemerkung sei angemerkt, dass trotz zahlreicher Gesetzesinitiativen im polnischen Recht auch die Institution der Lebenspartnerschaft fehlt.

[37] Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat das gesetzliche Recht, gemäß den Bestimmungen des polnischen Rechts Religionsunterricht an öffentlichen Schulen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen Religionsgemeinschaften zu organisieren. Die Umsetzung dieses Rechts stößt jedoch aufgrund der geografischen Streuung der Gläubigen auf erhebliche praktische Herausforderungen. In der Praxis finden beispielsweise in der Warschauer Gemeinde die Religionsstunden im Gebäude der Gemeinde und nicht in Schulgebäuden statt. Eine solche Organisation entspricht zwar formal dem Grundsatz der Gleichberechtigung, führt jedoch zu einer funktionalen Ungleichheit beim Zugang zur religiösen Bildung. Im Vergleich zu den Mehrheitsreligionen, bei denen der Religionsunterricht während der Schulzeit in den Schulgebäuden stattfindet, schafft die Notwendigkeit der Anfahrt Barrieren, die die tatsächliche Umsetzung des Religionsunterrichts einschränken können.

[38] *K. Urban*, (Fn. 7), S. 144.

barungen mit den Rundfunkanstalten geregelt.[39] Art. 12 Abs. 1–5 des Gesetzes garantiert der Kirche das Recht, religiöse Praktiken auszuüben und Personen in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie vorläufig Festgenommene, Verurteilte und Soldaten im aktiven Dienst seelsorgerisch zu betreuen. Gleichzeitig enthält Art. 13 Abs. 1–2 des Partikulargesetzes eine Befreiung von der militärischen Ausbildung für Geistliche während der Vorbereitung auf die Ordination und erlaubt nach der Ordination ihre Versetzung in die Reserve sowie die Befreiung von militärischen Übungen in Friedenszeiten. Für evangelische Gläubige von großer Bedeutung ist Art. 14 des Gesetzes, der die Möglichkeit der Befreiung von Mitglieder*innen der Kirche von der Arbeit oder dem Unterricht am Karfreitag und an den Pfingstfeiertagen vorsieht[40] und sich in Bezug auf die Einzelheiten auf das Gesetz über die Gewährleistung der Gewissens- und Religionsfreiheit[41] bezieht. Art. 15 des Partikulargesetzes verpflichtet staatliche und kommunale Institutionen zur Zusammenarbeit mit der Kirche im Bereich des Schutzes der kirchlichen Denkmäler.

Kapitel IV des Partikulargesetzes, welches die Vermögensangelegenheiten betrifft – (Art. 16–21) legt fest, dass kirchliche juristische Personen bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie andere Vermögensrechte erwerben, besitzen und veräußern können (Art. 16). Artikel 18 des Partikulargesetzes beinhaltet Regeln für die Veräußerung von staatlichen oder kommunalen Grundstücken an die Kirche, die in den w Raumordnungsplänen für sakrale Zwecke vorgesehen sind. Die Grundsteuer kann für Pflegeeinrichtungen und Katechesezentren erlassen werden. Darüber hinaus sieht das Partikulargesetz in Artikel 19 zahlreiche Steuerbefreiungen vor – dabei handelt es sich in erster Linie um den Abzug von Spenden für wohltätige Zwecke, die Befreiung von Immobilien, die für nichtwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, von der Grundsteuer (Abs. 3–4) und die Befreiung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögen von Stempel- und Gerichtsgebüh-

[39] Die KER gibt auch eine eigene Zeitschrift unter dem Titel „Jednota" heraus. Zum Thema Beziehungen zwischen Kirchen und Medien in Deutschland siehe *A. F. von Campenhausen, H. De Wall*, Staatskirchenrecht, München 2006, S. 299 ff.; *C. D. Classen*, Religionsrecht, Tübingen 2015, Rdnr. 618 ff.

[40] Vgl. dazu *A. Tunia*, Recepcja prawa wewnętrznego związków wyznaniowych w prawie polskim [Die Übernahme des internen Rechts religiöser Vereinigungen in das polnische Recht], Lublin 2015, S. 308 ff.

[41] Gesetzblatt von 2023, Pos. 265. Dieses Gesetz besagt in § 42: „1. Personen, die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften angehören, deren religiöse Feiertage keine gesetzlichen Feiertage sind, können auf eigenen Antrag für die zur Begehung dieser Feiertage erforderliche Zeit von der Arbeit oder dem Unterricht freigestellt werden, sofern dies den Anforderungen ihrer Religion entspricht. 2. Minderjährige können das in Absatz 1 genannte Recht auf Antrag ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten in Anspruch nehmen. 3. Die Freistellung von der Arbeit gemäß Abs. 1 und 2 kann unter der Bedingung gewährt werden, dass die Freistellungszeit nachgearbeitet wird, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen oder Überstunden.

ren (Abs. 5–6). Artikel 20 des Gesetzes gewährt Zollbefreiungen für Waren, die für wohltätige, bildungsbezogene und kulturelle Zwecke eingeführt werden. Artikel 21 Absatz 1 und 2 regelt das Recht, Spenden für kirchliche und wohltätige Zwecke zu sammeln, einschließlich des Rechts, Spendenaktionen zu organisieren, die keiner Genehmigung durch eine staatliche Behörde bedürfen, wenn sie in Kirchen und an Orten stattfinden, die in der jeweiligen Umgebung traditionell dafür vorgesehen sind (zum Beispiel Pfarrfriedhöfe). Die Regelung der Vermögensverhältnisse ist auch eines der Elemente des Partikulargesetzes (Art. 24). Dieses stellt einen rechtlichen Mechanismus zur Wiedergutmachung der Schäden dar, die durch die unrechtmäßige Beschlagnahme von Eigentum durch die kommunistischen Behörden nach 1945 entstanden sind. Der verlorene Kirchenbesitz, darunter Grundstücke und Gebäude, wurde Gegenstand von Reprivatisierungsansprüchen, die im Rahmen eines speziellen „Regulationsverfahrens“[42] geprüft wurden. Dieses Verfahren unterschied sich von der allgemeinen Reprivatisierung und zielte auf die natürliche Rückgabe, die Gewährung von Ersatzvermögen oder eine Entschädigung ab. Die Umsetzung dieser Ansprüche erfolgte durch die Interkirchliche Regulierungskommission auf der Grundlage von Artikel 38a des Gesetzes über die Gewährleistung der Gewissens- und Religionsfreiheit von 1989.[43] Die Regulierungsverfahren bezüglich der Vermögensansprüche der Kirchen vor der oben genannten Kommission waren sehr komplex und langwierig.[44] Als Ergebnis dieser Maßnahmen erhielt die Evangelisch-Reformierte Kirche 11 Hektar Land zurück.[45]

IV. Zusammenfassung

Die Evangelisch-Reformierte Kirche in der Republik Polen nimmt trotz ihrer geringen Mitglieder*innenzahl eine gefestigte und stabile Position im polnischen Religionsverfassungsrecht ein. Das Partikulargesetz von 1994 erfüllt die Anforderungen von Artikel 25 der Verfassung der Republik Polen. Dieser legt die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die rechtlichen Beziehungen zwi-

[42] Poln. Postępowanie regulacyjne.

[43] Poln. ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o gwarancjach wolności sumienia i wyznania, GBl. v. 2023, Pos. 265.

[44] *D. Binemann-Zdanowicz*, Uregulowanie stanu prawnego nieruchomości Kościoła Ewangelicko-Augsburskiego w III RP [Regelung des Rechtsstatus der Immobilien der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Dritten Republik Polen], Warszawa–Bielsko-Biała 2020; *B. Rozczyński*, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Regulierungskommission für das Vermögen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche, Wrocławskie Studia Erazmiańskie XIII, S. 269 ff.

[45] https://www.ekai.pl/ile-dobr-zwrocily-kosciolom-i-zwiazkom-wyznaniowym-komisje-regulacyjne (abgerufen am 10.02.2026).